

# TREUHAND *kompakt*

FEBRUAR 2016  
NEWSLETTER 02

AKTUELLE THEMEN – KOMMENTIERTE ENTSCHEIDE – PRAXISFÄLLE



## Liebe Leserin, lieber Leser

Im Zentrum der meisten Unternehmensbewertungen steht heutzutage die DCF-Methode, welche oftmals durch die Marktwertmethode ergänzt bzw. plausibilisiert wird. Eine solche Kombination verschiedener Ansätze führt erfahrungsgemäss zu den verlässlichsten und am besten vergleichbaren Resultaten. Mehr dazu lesen Sie in unserem Beitrag. Durch die Anwendung der Saldosteuersatzmethode können insbesondere der administrative und der finanzielle Aufwand im Bereich der Buchhaltung gering gehalten und kann das Fehlerrisiko im Rahmen der Erstellung der MWST-Abrechnung wesentlich eingeschränkt werden. Es gilt dabei jedoch ein paar Besonderheiten zu beachten. In dieser Ausgabe finden Sie ausserdem einen spannenden Beitrag, in dem die geänderte Rechnungslegung unter steuerlichen Gesichtspunkten analysiert wird, sowie zahlreiche Praxisfälle.

Wir wünschen eine spannende Lektüre.

Petra Schmutz, Redaktorin

## IN DIESER AUSGABE:

- Top-Thema: Steuerkatalysator nRLR Seite 1
- Best Practice: Unternehmensbewertung Seite 4
- Best Practice: Stolpersteine bei der MWST-Abrechnung Seite 6
- Verordnungsrevision: Arbeitszeiterfassung Seite 8
- Praxisfälle Seite 9
- Best Practice: BVG und Vermögensverwaltung Seite 11
- Arbeitshilfe: Checkliste Konkubinatsvertrag Seite 12

## Das neue Rechnungslegungsrecht als Steuerkatalysator

### Der Anhang als Bestandteil der Jahresrechnung (Vorschlag zu einem Standard)

In diesem Beitrag wird die geänderte Rechnungslegung unter steuerlichen Gesichtspunkten analysiert. Dazu ist auch erforderlich, den Anhang in die Diskussion mit einzubeziehen. Anhang, Rechnungslegung und steuerlicher Abschluss sind ein notwendiges Gefüge.

#### ■ Von Dr. iur. Bernhard Madörin

*95% der Steuerentscheide gehen zulasten der Steuerpflichtigen, beim Bundesgericht sind es 90%.<sup>1</sup> Dies geht nicht zurück auf eine formell oder materiell schlechte Ausgangslage der Steuerpflichtigen, sondern ist ein systemimmanenter Mangel des Steuerverfahrens*

*und des Verfahrens vor den Steuergerichten. Alle Behördenmitglieder der Verwaltung und der Gerichte sind Staatsangestellte und grundsätzlich staatsfreundlich orientiert. Das neue Rechnungslegungsrecht wird an dieser Ausgangslage nichts ändern und trotz hehrer*

*proklamierter Steuerneutralität Abgaben erhöhend wirken.*

### Einführung

Das Gesetz ist per 1.1.2013 in Kraft getreten. Der erste Geschäftsabschluss nach den neuen Normen ist für das Geschäftsjahr 2015 und für die Konzernrechnung 2016.

Wichtige Punkte der Neuerung: Buchführung und Rechnungslegung ist auch in einer anderen Währung als CHF möglich, die Gliederung der Bilanz und der Erfolgsrechnung ist leicht angepasst, Aktivierbarkeit von Vermögenswerten und neue Bewertungsvorschriften, hier insbesondere der Einzelbewertung. Die Rechnungslegung erfolgt in einer der Landessprachen oder in Englisch (very good).



## Die Massgeblichkeit

Die Wissenschaft bedient sich gerne des Massgeblichkeitsprinzips.<sup>2</sup> Es sagt aus, dass der Geschäftsabschluss erstellt nach den Rechnungslegungsnormen des Obligationenrechts auch für die Festlegung der Gewinnsteuer massgebend ist bzw. sein soll. Was handelsrechtlich zulässig ist, bildet die Besteuerungsgrundlage, verbunden mit der Bedingung der buchhalterischen Erfassung. Damit ist der Gewinnausweis nach OR der Gewinnausweis nach Steuerrecht.

Stark relativiert wird dieser Grundsatz durch die kantonalen und eidgenössischen Steuergesetze und deren Wegleitungen und Kreisreiben für die Anwendung. Als Praktiker bin ich für die Erstellung von knapp fünfhundert Bilanzen pro Jahr verantwortlich, und diese Bilanzen haben sich nach der gesetzlichen Rechnungslegung, aber auch immer nach den kantonalen Steuergesetzen orientiert. Allen voran die Abschreibungen auf dem Anlagevermögen divergieren je nach Kanton. Im einen Kanton ist eine Sofortabschreibung von 100% möglich, in einem anderen von 80% im ersten Jahr, im zweiten bis vierten Jahr 0% und im fünften Jahr die verbleibenden 20%, im nächsten Kanton sind eher lineare Abschreibungen gewünscht und in einem anderen progressive (auch degressive) erwünscht, erlaubt, geduldet. Massgeblich sind die Vorschriften des kantonalen Steuerrechts, und die Vorschriften des Zivilrechts sind pervertiert und übernehmen ohne Not die Massgeblichkeit der Steuervorschriften. Gerade die Sofortabschreibung dürfte einer «true and fair view» widersprechen und im Lichte der IFRS-Rezeption Schatten bilden. Wo bleibt die Massgeblichkeit, wenn eine Liegenschaft in einem Kanton eine Lebensdauer von 30 Jahren hat, in einem anderen von 40, in einem dritten von 20, wobei das Land nicht abgeschrieben werden kann, oder dann doch mit reduzierten Abschreibungssätzen auf der ganzen Position usw. usf. Und dann noch die zahlreichen individuellen Wünsche der Steuerveranlager, welche Einfluss haben auf die Bilanzierung des Umlaufvermögens und des Anlagevermögens. Den Kanon der Steuerbilanzierung runden Rulings ab, welche den Gewinnausweis festlegen kraft individueller Vereinbarungen.

## Massgeblich ist und war das Steuerrecht bei der Massgeblichkeit

Während in der theoretischen Welt der Experten der Rechnungslegung eine klare Vorstellung über die Bilanz und die Erfolgsrechnung des schweizerischen Zivilrechts herrscht, beginnt die Erosion dieser Rechtsüberzeugung sofort und unmittelbar in den Bedürfnissen der Steuerverwaltung. Die Berufung auf die Massgeblichkeit folgt dieser zentralen Aussage. Beruft sich die Steuerverwaltung auf die Massgeblichkeit, wird sie gewährt und der Gewinnausweis korrigiert. Umgekehrt ist dann die Massgeblichkeit nicht so massgeblich und die Beurteilung der Steuerverwaltung obsiegt.

**Fazit:** Die Massgeblichkeit wurde bis jetzt als hehrer Grundsatz des Rechnungslegungsrechts verstanden und hat so Eingang in den Kanon der Rechtsüberzeugung gewonnen. Tatsächlich dominieren im Einzelfall die Vorschriften der Steuerverwaltung.

## Die neue Massgeblichkeit im neuen Rechnungslegungsrecht

Nach Art. 958 OR soll die Rechnungslegung die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können. Die «fair presentation» gewinnt damit den neuen tragenden Massstab. Demgegenüber die Materialien und die Botschaft, welche immer und immer wieder betonen, dass die Einführung des neuen Rechnungslegungsgesetzes steuerneutral sein soll.

Es gibt ein paar Rechtswohlthaten der Steuerpraxis, welche den Gewinnausweis markant reduzieren: Warenlagerdrittel, Delkredere, Sofortabschreibung, um die wichtigsten zu nennen. Diese sind mit den Grundsätzen einer «fair presentation» nicht in Einklang zu bringen. Gewisse Autoren sprechen deshalb schon davon, dass das Massgeblichkeitsprinzip ausgedient haben soll, allerdings nicht bis in letzter Konsequenz.<sup>3</sup>

Auf dem Warenlager, ermittelt nach den Normen der Rechnungslegung und deren verschiedenen Methoden (FiFo, LiFo etc.), erlaubt die Praxis der Steuerverwaltung die Bildung eines Warenlagerdrittels. Somit kann ein Warenlager zu einem Verkehrswert von CHF 9 Mio. zu 6 Mio. bilanziert werden (als

Beispiel). Um CHF 3 Mio. kann der Warenaufwand erhöht werden. Eine angenehme Rechtswohlthat der Steuerpraxis. Sollte die Bildung im ersten Jahr nicht möglich sein, so kann diese Reserveposition sukzessive aufgebaut werden. Es ist selbsterklärend, dass damit der steuerbare Gewinn erheblich reduziert wird, damit wird aber auch der Gewinn der identischen Handelsbilanz gekürzt und entspricht nicht mehr der «fair presentation». Der sukzessive Aufbau des Warenlagerdrittels dürfte auch das Prinzip der Stetigkeit verletzen, wenn es unregelmässig aufgebaut wird oder wenn eine Maximalgrösse erreicht ist.

Eine weitere Rechtswohlthat der Steuerpraxis zeigt uns die Gewährung eines pauschalen Delkrederes auf Debitoren. Gewährt werden 5% auf Debitoren in CHF, 10% auf ausländischen Debitoren und 15% auf ausländischen Debitoren in Fremdwährung, mit kantonalen Besonderheiten. Meistens wird diese pauschale Wertberichtigung gewährt auf dem Nettobetrag der Debitoren nach Abzug der effektiv gefährdeten Debitoren. Auch hier handelt es sich um die Bildung einer Stillen Reserve, welche der «true and fair view» widerspricht.

Beteiligungen, steuerliche Abschreibungssätze, Delkredere und Warenlagerdrittel sind die wichtigsten Bilanzpositionen innerhalb einer Jahresrechnung, welche aufgrund der steuerlichen Rahmenbedingungen zu einer Abweichung der «fair presentation» führen. Sie sollen gemäss den Erläuterungen des Bundesrates erhalten bleiben. Im Gesetz ist dies nicht erwähnt und auch die Übergangsbestimmungen erklären nichts zu dieser Problematik.

Weitere Öse von Steuerrecht zu «fair presentation» ist die neu geforderte Bilanzierung, somit Aktivierung, von noch nicht in Rechnung gestellten Dienstleistungen. Bisher war diese Bilanzposition bei KMU-Unternehmen im Dienstleistungsbereich selten zu sehen. Üblich war und ist, die per Geschäftsjahr in Rechnung gestellten Debitoren zu erfassen. Eine zusätzliche Bilanzposition «Angefangene Arbeiten» war unüblich. In vielen Fällen wurde bei monatlicher Rechnungsstellung der Rechnungslauf Dezember, der in der Regel im Januar erfolgt, noch als Debitorenumsatz des Berichtsjahres erfasst. Die nichtfaktu-



rierten Dienstleistungen jedoch nicht, und damit wurden Stille Reserven gebildet oder, sollte sich die Summe zum Vorjahr negativ verändert haben, aufgelöst. Sollte eine solche Praxis beibehalten werden, wäre dies nicht gesetzeskonform.

Die Steuerverwaltung erlaubt die Bildung von Garantierückstellungen, oft pauschal in Prozenten des Umsatzes. Auch hier divergieren die Anknüpfungspunkte und haben in der Folge die bereits dargestellte Problematik zum Inhalt.

Es ist steuerlich erlaubt, bis zu zwei Jahresbeiträge BVG als Arbeitgeberbeitragsreserve steuerlich abzugsfähig in die Vorsorge einzuzahlen. Die im Voraus bezahlten Prämien müssen nicht transitorisch aktiviert werden und die Auflösung ist nicht periodenfremd. Das Gebot der Stetigkeit wird verletzt sowie das Gebot der Rechnungsabgrenzung.

Die Beispiele differenzierter Optik von Steuerbilanzrecht zu altem Rechnungslegungsrecht und insbesondere zum neuen Rechnungslegungsrecht sind mannigfaltig und hier nur in den wichtigsten Bilanzpositionen erläutert. Als letztes Beispiel sei das Steuerruling erwähnt. Eine Rechtswohltat der Steuerpraxis, welche als einer der wichtigsten Schlüssel für ein gut funktionierendes schweizerisches Steuerrecht glücklicherweise in den Steueralltag Eingang gefunden hat. Der Inhalt des Steuerrulings kann in zwei Kategorien eingeteilt werden. Die erste umfasst die Darstellung eines durchzuführenden Sachverhalts, der mit der Steuerverwaltung vorbesprochen wird, um die Steuerfolgen festzulegen. Das gibt für beide Parteien Rechtssicherheit. Diese Kategorie interessiert uns hier weniger, da hier Abläufe festgelegt werden, welche in der Regel innerhalb des Rechnungslegungsrechts Platz haben. Die zweite Kategorie betrifft Sachverhaltsvereinbarungen innerhalb der Bilanz. Die Festlegung von Rückstellungen in Prozenten zum Umsatz, Methoden der Bewertung von Bilanzpositionen, längerfristige Währungsoptiken, Verhältnis von Lohnaufwand und Umsatz etc. und besonders Absprachen bei der privilegierten Besteuerung von Gesellschaften.

Nachdem die Krux von Steuerneutralität und «fair presentation» ausführlich aufgezeigt



worden ist, stellt sich die Frage, wie die Lösungsansätze für die erwünschte und durch die Materialien garantierte Steuerneutralität rechnungslegungskonform umgesetzt werden kann. Dabei möchte ich hier zwei Lösungsansätze darstellen: den Anhang und die duale Rechnungslegung.

### Der Anhang

Wer die bisherigen Steuerwohltaten in Anspruch nehmen will, unter Abweichung von den Rechnungslegungsvorschriften des neuen Rechnungslegungsrechts, ist bei korrekter Umsetzung gezwungen, den Ausweis im Anhang aufzuzeigen. Damit wird die mögliche Gewinnaufrechnung im Steuerausweis geradezu impliziert, ist aber notwendige Folge einer korrekten Anwendung der Normen.

Bei den Bilanzpositionen, welche aufgrund der bisherigen Praxis möglich waren und es neu eigentlich nicht mehr wären, habe ich hier zwei Möglichkeiten dargestellt. In einer ersten Variante wird die betreffende Bilanzposition aufgelistet und die Methode der Rechnungslegung erläutert. Diese Variante ist transparent. Die zweite Variante ist pauschaler formuliert: «Die Rechnungslegung erfolgt nach OR und Steuerpraxis gemäss Materialien zum RRG.» Das tönt schön und einfach und pragmatisch. Trifft den Nagel auf den Kopf und löst den gordischen Knoten. Vielleicht nicht ganz im Sinne des Gesetzes, aber des Gesetzgebungsprozesses und der Materialien.

### Duale Rechnungslegung

Der zweite Lösungsansatz liegt in der dualen Rechnungslegung. Es wird eine Bilanz erstellt

nach den Normen des Steuerrechts und eine nach den Normen des Rechnungslegungsrechts, insbesondere ohne Stille Reserven. Die Lösung ist radikal, aber glaubwürdig. Sie führt zu einem erhöhten Aufwand, wobei bei geeigneter Buchhaltungssoftware die Adaption mit vertretbarem Aufwand sich realisieren lässt. Sie hat zudem den Vorteil, dass der Widerspruch von Steuerbilanz mit tiefem Gewinn und Wirtschaftsbilanz mit Ertragskraft für Bonität und Kreditfähigkeit (Bankkredite) sich steuerneutral lösen lässt.

Die Frage, die sich dann stellt: Welche Rechnungslegung dient als statutarischer Abschluss und wird von der Generalversammlung genehmigt? In der Regel ist es der Steuerabschluss, damit der Gewinnverwendungsvorschlag steuerkonform ist. Damit ist aber das Problem einer «fair presentation» nicht gelöst. Ist es der Handelsabschluss, wird das Massgeblichkeitsprinzip offensichtlich pervertiert. Zu Ende gedacht ist das RRG nicht.

#### Fussnoten

- 1 Clopath, Lohnt sich der Gang nach Lausanne? StFR 2005, S. 100 ff.
- 2 Anstatt vieler: René Röhliberger, Hat das Massgeblichkeitsprinzip ausgedient?, Liber Amicorum für Martin Zweifel, Basel 2013.
- 3 René Röhliberger, S. 77 ff., Liber amicorum für Martin Zweifel, Basel 2013.



#### AUTOR

**Dr. iur. Bernhard Madörin,**  
zugelassener Revisionsexperte RAB,  
zugelassener Versicherungsvermittler  
FINMA.